


Dero zu Dennemarck Norwegen/ etc. Königl. Mayest: Resolution, Welche dieselbe denen von Ihrer Königl: Mayest: Erb-unterthänigen Stadt Hamburg abgefertigten Deputirten, auff derselben so wol mündliche als schriftliche Proposition ertheilen lassen

Glückstadt: Koch, 1667

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778419134>

Druck Freier  Zugang



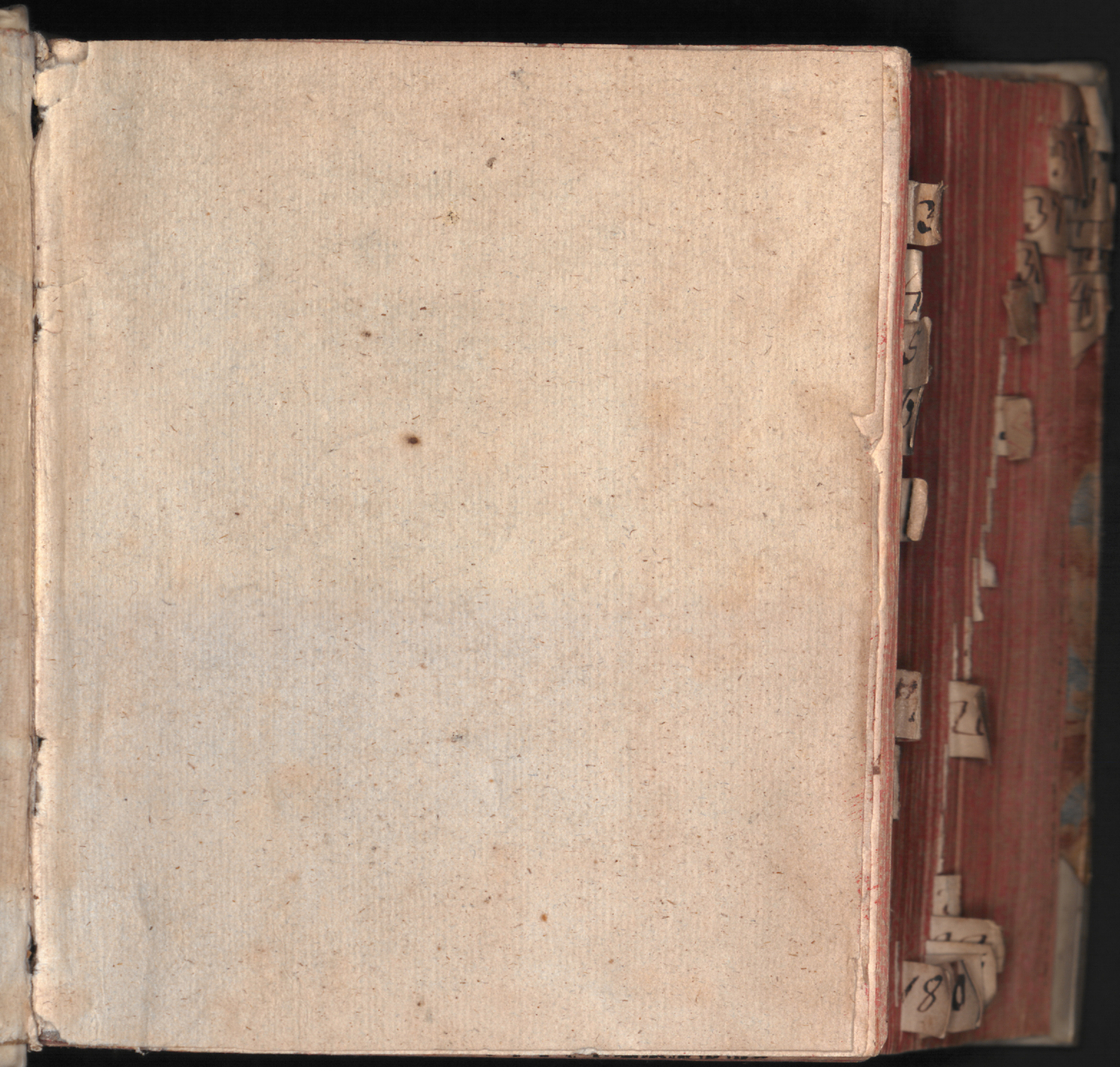


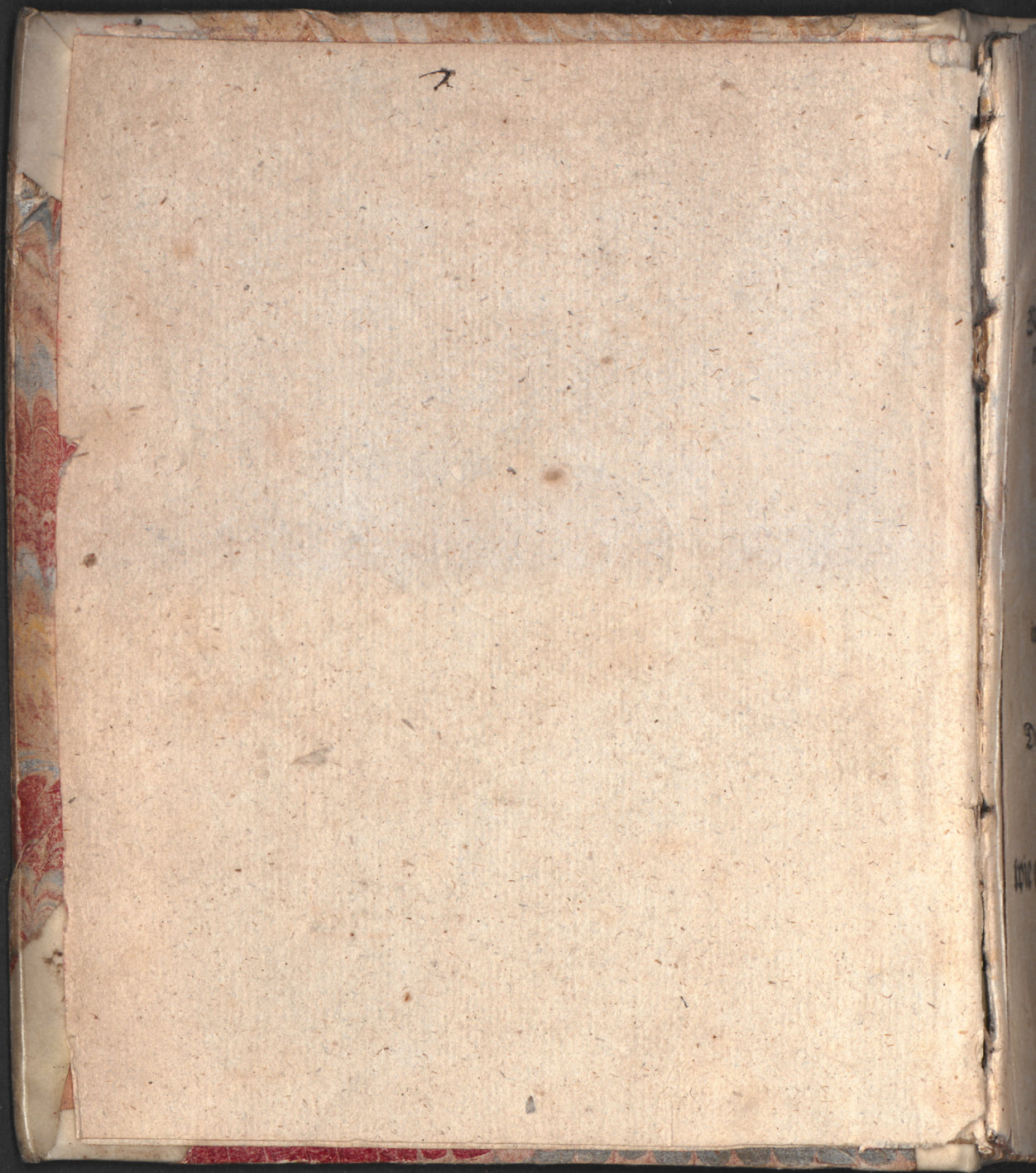
~~XLIX.~~

36. 5.

H. Schröder.

J. C. - 1251^{1-46.}





Der zu Dännemarck
Norwegen / etc. Königl.

Mayest:

*Hamb: Geheime Instruktion
bey des Medaill
P. Amt etc.*

RESOLUTION

Welche dieselbe denen von Ihrer
Königl: Mayest: Erb-unterthänigen Stadt
Hamburg abgefertigten Deputirten, auff derselben so
wol mündliche, als schriftliche Proposition,
ertheilen lassen.

10 Sept. 1667

Gedruckt in der Königl. Besten Glückstadt /
durch Melchior Kochen / Im Jahr 1667.

Wird in dem
Hauptwerk in dem

RESOLUTION

Welche dieselbe dem von
Königliche Majestät: und mit dem
Sachverständigen Rathscheltern
und manchen als schriftliche
ersehen lassen

Erreicht in der Königl. Chanc. (Hochschol.)
und ist demselben in dem



Hro Königl: Mayest: zu Den-
nemarck Norwegen ic. ist allerun-
terthänigst referirt und hinterbracht
worden / was die von Bürgermei-
ster und Rath Dero Erb-unterthä-
nigen Stadt Hamburg anhero ab-
gefertigte Deputirte, so wol schrift- als mündlich aller-
unterthänigst an und vorbringen wollen / Hauptsäch-
lich negst abgelegten Curialien darein bestehend / daß be-
sagte Bürgermeister und Rath sich beklage / wie daß ob-
bemeldte Jhr. Königl. Mayest. Erb-unterthänige Stadt
an der verhofften Inclusion bey denen zu Breda geschlos-
senen Friedens-Tractaten, ihres zweymahligen unter-
thänigsten Ansuchens ungeachtet / durch allerhöchstged:
Jhr. Königl. Mayest. Plenipotentiarios weren behin-
dert worden / da doch Bürgermeister und Rath sich nicht
entsinnen könten / auch zu wenig dazu weren, einige Ur-
sache zu solcher ungnädigsten Bezeigung gegeben zu ha-
ben / sampt was deme mehr anhängig / mit allerunter-
thänigsten Gesuch / Jhr. Königl. Mayest. geruheten so-
thane Inclusion nunmehr besagter Dero Stadt zu be-
willigen / auch solches denen übrigen hohen mit pacisci-
renden beglaubt zu machen / und bey ihnen ein ebenmä-
siges

*Num. b.
Incl. sin
Breda
J. R.*

20

siges zu erheben / ein Documentum consensus Regij
mitzuthellen.

Allerhöchstged: Ihr. Königl. Mayest. haben denen
Herren Deputirten hinwieder hierauff zum Bescheid
zugeben, allergnädigst anbefohlen / wie daß derselben
nicht wenig befrembd vorkomme / daß Bürgermeister
und Rath besagter Dero Erb unterthänigen Stadt
Hamburg sich so gar innocent stellen dürffen / gleich
hätten sie niemahls einig Wasser getrübet / da ihnen
doch in unentsfallenem Andencken schweben muß / wie
vielfältige Beleidigungen Ihr. Königl. Maytt. un zwar
noch newlich, von besagten Bürgermeistern und Rath
zugefüget worden / worunter dann (die bis hieher ver-
wegerte, und sonst schuldigste Erbhuldigung und andere
mehr fürbey gegangen) nicht die geringste / daß eben die-
se Bürgermeister und Rath sich vermessenlich unter-
stehen dürffen / allerhöchstged: Ihr. Königl. Mayest.
am Käyserl. Hofe das sonst allen gekrönten Häubter in
der Christenheit kundlich zustehendes *prædicat* von Ma-
jestät zu disputiren / und an dessen statt Königl. Würde
zu setzen / da doch ihnen nicht verborgen seyn kan / daß bey
grossen Herren nichts sensiblers, als wann man ihnen
den schuldigsten Respect nur gedendet / zugeschweigen
sich unterstehet / zu disputiren, ja gar zu entziehen / Ja,
was noch newlicher Zeit für Gewaltthätigkeiten bey
Nächlicher Weile, in abhawung einer Versetzung in
Ihr. Königl. Mayest. Stadt Altenah / auch verübter
novitäten im Schawenburgischen Hofe, und sonst
noch

noch vielmehr grobe, und unleidfambe insolentien gepal-
siret / welches alles dann bey rechtsinnigen unpalsionir-
ten keine Verwunderung kan verursachen / daß Ihr.
Königl. Mayest. die bey den zu Breda geschlossenen
Friedens-Tractaten gesuchte Inclusion verhindert / aber
wol / daß Ihr. Königl. Mayest. nicht von stund an Dero
sonst Weltkundigen Sanfftmuth in härtere und schärf-
fere Abndung verwandelt / welches dann auch nicht auß-
geblieben wäre / wann nicht allerhöchstged: Ihr. Königl.
Mayest. mehr auff die Unschuld der gemeinen Bürger-
schafft, und deren conservation, als Bürgermeister und
Raths absolutes, und unumschräncktes Regierfichti-
ges, und biß hieher höchststraffbahres procediren refle-
ctirt hätten / Ihr. Königl. Mayest. wollen dennoch ver-
hoffen / es werden besagte Bürgermeistere mit Rath dero
Erb-unterthänigen Stadt Hamburg endlich zu railo-
nablen Gedancken schreiten / und nicht allein erkennen /
was für unsäglichen Schaden zu Ihr. Königl. Mayest.
höchsten Leidwesen, besagte Stadt, und deren gemeine
Einwohnere / Zeit des Raths bezeigten Widerspän-
tigkeit erlitten / besondern auch, wie viele herliche und
inæstimable Borthette ihnen bereits entgangen / und an-
noch unaußbleiblich entgehen werden / daferne sie bey
solchen unleidlichen Begängnissen wider verhoffen
verharren solten.

Was im übrigen die künfftige insinuirung Ihrer
Käyserl. Mayest. und Dero Herren Commissariorum,
an Ihr. Königl. Mayest. dirigirte Schreiben / wo und
an

an welchem Ort dieselben sollten eingeliefert werden/
betrifft / Da erklären sich Ihr. Königl. Mayest. solcher
gestalt / daß gleich wie Ihr. Königl. Mayest. mit Ihr.
Käyserl. Mayest. je und allewege in gar guten Berneh-
men gestanden, auch amnoch stehen / daß Sie auch sol-
chem Zufolge wol wissen / wie solche Schreiben zu respe-
ctiren / und haben deßfals solche Anstalt gemacht / daß/
wann selbige Schreiben das Fürstenthumb ~~Hollstein~~
betreffen / solche bey hiesiger Canzley / da sie die Graf-
schafft Pimpenberg concerniren / bey dem pro tempore
Drosten, oder Amtmann / und imfall sie die Stadt ~~Al-~~
~~tenah~~ betreffen / bey dem Præsidenten wie auch Bürger-
meister und Rath daselbst, mit gehörigen Respect sollen
angenommen / und Ihr. Königl. Mayest. allerunterthä-
nigst zugewandt werden / Im übrigen desideriren Ihr.
Königl. Mayest. von Burgermeister und Rath bey igt-
iger Bewandnuß Dero Stadt Hamburg keine præsenti-
ren / als bloß und allein Leidwefendes Erkandnuß ihrer
bisher verübten vielfältigen Beleidigung / und künfftige
Bezeigung allerunterthänigsten Respects und schul-
digsten Gehorsams / auff welchen Fall Ihr. Königl.
Mayest. Dero Königl. Gemüth noch so gar nicht von
Dero Erb-unterthänigen guten Stadt Hamburg abge-
wendet / daß Sie nicht hinweg bedacht seyn würden,
alle ersinnliche Mittel an Hand zubringen / wodurch der
Wachsthumb, und das Aufnehmen selbiger Stadt be-
fordert / und die Commerciën, wie auch andere Handie-
rung

zung und Gewerb hinwieder in Flor und Zunehmen ge-
bracht werden mögen/und würde Ihr. Königl. Mayest.
sonders lieb seyn/wann Burgermeister und Rath an-
noch in sich schlagen/und dieser Zeit und Gelegenheit/da
ihnen der Weg zu einer vollkommenen reconciliation
annoeh offen gehalten wird / sich nüzlich bedienen/ und
also fernere Unheil und Schaden / so im niedrigen der
Stadt und Gemeinen Bürgerschaft/ zu Ihr. Königl.
Mayest. höchsten Leidwesen/ unausbleiblich entstehen
dürffte / vorbawen würden. Urfundtlich unter Ihr.
Königl. Mayest. hierunter gedruckten Canzelen Secret.
Geben in Dero Bestung Glückstadt den 10. Septemb.
Anno 1667

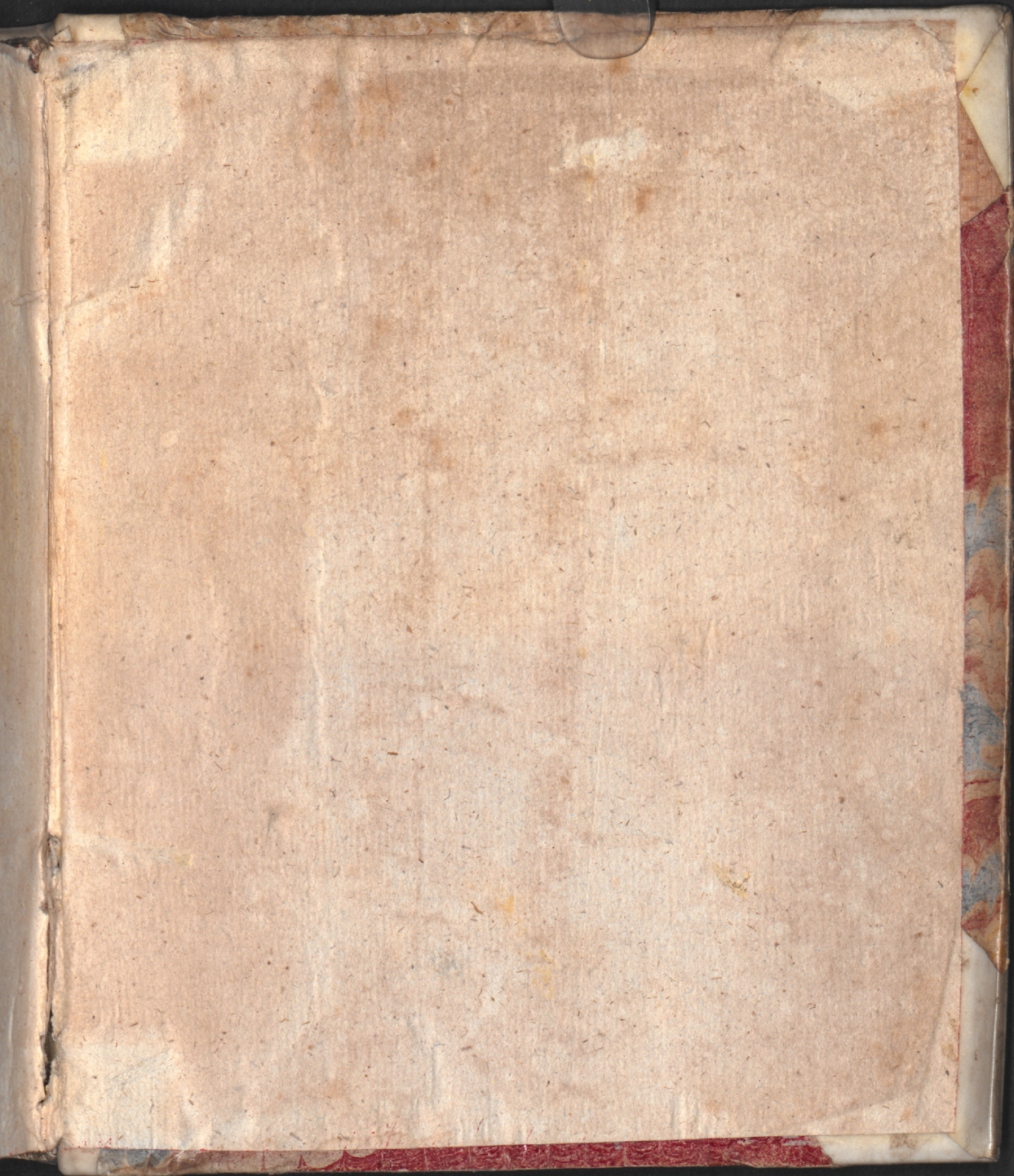


Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

L. S.
R.

17. Apr. 1955







gnädigst anbefohlen hatten /
dem dermahligen Nieder
schen Crays Directorio
auch des Königs von
und Chur = Fürsten zu
schweig = Rüneburg /
Unsere Kayserl. Commissio
und Gewalt aufgetragen /
nebst Ihm durch Ihre Sub
den Ursprung dieser gefäh
ruhe und Aufstands erfors
dem Ubel durch zulängliche
zuhelffen sich angelegen
möchten. Wir halten Uns
sichert / daß ietztgedachte
Vbd. Vbd. Vbd. Ihr
Gemeinen Wesens und d
Wohlfahrt tragenden Eysen
gung nach / sich dieser Co

